

# Infos zum BAföG - Fachrichtungswechsel / Abbruch der Ausbildung

Wenn du den Studiengang wechselst oder die Ausbildung ohne Abschluss abbrichst, wird Ausbildungsförderung nur noch geleistet, wenn für den Wechsel/Abbruch ein wichtiger oder ein unabweisbarer Grund vorliegt: § 7 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Ob ein wichtiger oder sogar ein unabweisbarer Grund vorliegen muss, hängt vom **Zeitpunkt** des Wechsels/Abbruchs ab. Mit der BAföG-Novelle 2024 gab es außerdem eine Gesetzesänderung: der Wechsel oder Abbruch darf nun ein Semester später erfolgen.

## Wechsel oder Abbruch vor dem 25.07.2024

Wenn du vor Beginn des **vierten** Semesters die Fachrichtung wechselst, muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wenn du ab Beginn des vierten Semesters oder im Masterstudium die Fachrichtung wechselst, ist ein unabweisbarer Grund erforderlich, um weiter gefördert werden zu können.

## Wechsel oder Abbruch nach dem 25.07.2024

Wenn du vor Beginn des **fünften** Semesters die Fachrichtung wechselst, muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wenn du ab Beginn des fünften Semesters oder im Masterstudium die Fachrichtung wechselst, ist ein unabweisbarer Grund erforderlich, um weiter gefördert werden zu können.

## Wann liegt ein Fachrichtungswechsel bzw. ein Abbruch der Ausbildung vor?

Ein Fachrichtungswechsel ist z.B. der Wechsel vom Medizin- zum Theologiestudium, aber unter Umständen auch eine neue Fächerkombination beim Lehramtsstudium oder der Wechsel eines Nebenfachs.

Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn der Besuch der Ausbildungsstätte endgültig aufgegeben worden ist.

Für die Beurteilung, ob ein Fachrichtungswechsel oder ein Ausbildungsabbruch vorliegt, ist unerheblich, ob du zuvor Leistungen nach dem BAföG bezogen hast oder nicht. Ein solcher Fachrichtungswechsel hat dieselben Auswirkungen wie einer, der während der geförderten Studiensemester vorgenommen wird.

## Wann liegt kein Fachrichtungswechsel vor?

Wenn deine Hochschule (Prüfungsamt, Prüfungsausschuss, Zentrales Prüfungsamt für Lehrerausbildung usw.) bescheinigt, dass die im bisher durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den neuen Studiengang voll angerechnet werden, handelt es sich um eine Schwerpunktverlagerung und nicht um einen Fachrichtungswechsel. Eine Schwerpunktverlagerung ist für die weitere Förderung unschädlich.

Bitte wenden ➔



# Was ist ein wichtiger Grund?

Wichtige Gründe für einen Wechsel sind z.B. mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung, ein Neigungswandel von schwerwiegender und grundsätzlicher Art oder der Wandel der Weltanschauung oder Konfession bei entsprechenden Ausbildungen. Waren dir die Tatsachen, die zum Fachrichtungswechsel bzw. zum Abbruch des Studiums führten, vor Aufnahme des Studiums bekannt bzw. in ihrer Bedeutung klar, können wir sie nicht als wichtige Gründe anerkennen. Eine allgemeine Verschlechterung der Berufsaussichten ist ebenfalls kein wichtiger Grund.

# Was ist ein unabweisbarer Grund?

Ein Grund ist unabweisbar, wenn dem Auszubildenden durch z.B. eine unerwartete – als Unfallfolge – eingetretene Behinderung oder durch eine Allergie gegen bestimmte Stoffe die Ausbildung oder die Ausübung des angestrebten Berufs unmöglich wird. Der Auszubildende hat nicht mehr die Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder dem Wechsel aus der bisherigen Fachrichtung. Das endgültige Nichtbestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung ist kein unabweisbarer Grund.

# Was ist zu tun?

1. Unverzüglich handeln: Ein Abbruch oder Wechsel der Ausbildung muss unverzüglich nach Erkennen des Grundes vollzogen werden. Wenn du z.B. im Laufe des dritten Semesters feststellst, dass die gewählte Fachrichtung entgegen deiner vorherigen Annahme gar nicht deiner Neigung entspricht, darfst du in dieser Fachrichtung nicht weiter immatrikuliert bleiben. Würdest du – z.B., weil du für die andere Fachrichtung noch keinen Studienplatz erhalten hast – im vierten Semester in der alten Fachrichtung verbleiben, hast du nicht unverzüglich die Fachrichtung gewechselt. Den Neigungswandel könnten wir als wichtigen Grund nicht mehr anerkennen.
2. Unverzüglich mitteilen: Wenn du die Fachrichtung gewechselt oder die Ausbildung abgebrochen hast, teile uns dies bitte unverzüglich schriftlich mit. Wir müssen in diesen Fällen prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Weiterförderung vorliegen.
3. Begründung einreichen: Bitte reiche eine umfassende Begründung für den Fachrichtungswechsel bzw. den Abbruch ein. Ausnahme: Wenn du noch vor Beginn des vierten Semesters erstmalig die Fachrichtung wechselst, ist eine Begründung in der Regel nicht erforderlich. *Bei einem Wechsel/Abbruch vor dem 25.07.2024 brauchst du vor Beginn des dritten Semesters keine Begründung.*
4. Bescheinigung nach § 9 BAföG vorlegen: Können Semester aus dem aufgegebenen Studiengang auf den neuen Studiengang angerechnet werden, wird der Wechsel so beurteilt, als sei er entsprechend früher vorgenommen worden. Bitte reiche deshalb mit der Begründung die Bescheinigung nach § 9 BAföG ein, die die Anrechnung berücksichtigt.

Bevor du den Studiengang wechselst, empfehlen wir dir, einen Antrag auf Vorabentscheidung zu stellen. So erfährst du vorher, ob du weiterhin gefördert werden kannst (§ 46 Abs. 5 BAföG). Notwendig hierfür ist ein formloser Antrag und das Formblatt 01 sowie die Begründung für deinen Fachrichtungswechsel und entsprechende Nachweise.

# Welche Folgen ergeben sich? Wie geht es weiter?

Zum Fachrichtungswechsel erlassen wir in der Regel einen gesonderten Bescheid.

Wenn du erstmals die Fachrichtung gewechselt oder die Ausbildung abgebrochen hast, kannst du – wichtiger Grund für den Wechsel/Abbruch vorausgesetzt – Ausbildungsförderung bis zum Ablauf der Förderungshöchstdauer in Form von Zuschuss/Darlehen erhalten. Anders verhält es sich, wenn du zum zweiten Mal oder öfter die Fachrichtung gewechselt oder die Ausbildung abgebrochen hast. Für die Zeit, um die sich deine Ausbildung bedingt durch den weiteren Fachrichtungswechsel oder den weiteren Ausbildungsabbruch verlängert, kannst du nur noch in der Förderungsart „Zinsloses Staatsdarlehen“ gefördert werden. Hierzu verweisen wir auf unser Informationsblatt „Zinsloses Staatsdarlehen“, das du beim Studierendenwerk erhalten kannst. Nur für den Fall, dass du die Fachrichtung aus unabweisbarem Grund gewechselt hast, bleibt es im Regelfall bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer in der anderen Ausbildung bei der Förderung mit Zuschuss/Darlehen.

Dieses Infoblatt kann nicht alle Fragen zu diesem Thema beantworten. Wenn du weitere Fragen hast, lass dich gerne im BAföG-Amt beraten.

*Dieses Infoblatt soll einen Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.*

Studierendenwerk Hamburg AöR | Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt | best@stwhh.de



[www.stwhh.de](http://www.stwhh.de) ↗ Unsere Beratungsangebote